

WAHLORDNUNG DER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER THÜRINGEN

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen hat am 04.12.2021 gemäß §15 Abs. 1 Nr. 2 und §14 Abs. 7 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 380) i. V. m. §6 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen, die folgende Wahlordnung beschlossen:

I. Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) ¹Die Mitglieder der Landeszahnärztekammer Thüringen (im Folgenden Kammer) wählen in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der Kammerversammlung, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen.
- (2) ¹Die Anzahl der wählbaren Mitglieder der Kammerversammlung der Kammer bestimmt sich nach der Satzung der Kammer.
- (3) ¹Das Gebiet des Freistaats Thüringen bildet den Wahlkreis.
- (4) ¹Der Vorstand der Kammer setzt eine Frist fest, innerhalb derer die Wahl vorzunehmen ist (Wahlfrist). ²Sie beträgt mindestens zehn Werktage und ist im Mitteilungsblatt der Kammer bekannt zu machen. ³Zusätzlich ist auch eine Veröffentlichung mittels Rundschreiben oder auf der Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages zulässig.
- (5) ¹Tage im Sinne der Wahlordnung sind Werktage. ²Als Werktage im Sinne dieser Wahlordnung gelten Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. ³Gesetzliche Feiertage gelten nicht als Werktage.
- (6) ¹Als Anschrift des Wahlleiters gilt die Adresse der Geschäftsstelle der Kammer, soweit vom Wahlleiter nicht ausdrücklich eine andere veröffentlicht wird.
- (7) ¹Bei der Durchführung von Wahlen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 2

Wahlausschuss

- (1) ¹Zur Durchführung der Wahl bestellt der Vorstand der Kammer einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss und Stellvertreter in ausreichender Zahl, die der Zustimmung des Aufsichtsrates des Versorgungswerkes bedürfen. ²Eine Ablehnung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ³Mitglied des Wahlausschusses kann nicht sein, wer sich um eines der Ämter bewirbt, über dessen Besetzung die Wahl entscheidet.
- (2) ¹Der Wahlleiter wird aus der Mitte des Wahlausschusses gewählt.
- (3) ¹Der Wahlausschuss kann andere Wahlhelfer heranziehen.
- (4) ¹Der Wahlleiter führt die Wahl zur Kammerversammlung durch.
- (5) ¹Der Wahlausschuss:
 - a) entscheidet über Einsprüche gegen die Nichtaufnahme oder Aufnahme in das Wählerverzeichnis,
 - b) fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf,
 - c) prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und entscheidet über die Zulassung,
 - d) entscheidet über die Gültigkeit von Stimmzetteln,
 - e) stellt das Wahlergebnis fest,
 - f) trifft die Feststellung hinsichtlich einer Nachbesetzung bei Ablehnung oder Ausscheiden eines Delegierten bis zur Konstituierung der Kammerversammlung,
 - g) entscheidet über Wahlanfechtung.
- (6) ¹Der Wahlausschuss kann weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Wahl zur Kammerversammlung übernehmen, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung ausgeschlossen sind.
- (7) ¹Der Wahlausschuss entscheidet in den ihm übertragenen Fällen mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

- (8) ¹Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Der Wahlleiter hat alle Wahlhelfer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

¹Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kammer, die in das Wählerverzeichnis gem. §4 einzutragen sind und deren Wahlberechtigung oder Wählbarkeit nicht durch entgegenstehende Regelungen, insbesondere des Thüringer Heilberufgesetzes, ausgeschlossen ist.

§4

Wählerverzeichnis

- (1) ¹Der Wahlleiter stellt anhand der ihm vom Vorstand überlassenen Unterlagen das Wählerverzeichnis auf.
- (2) ¹Die Wahlberechtigten sind mit Titel, Familiennamen, Vornamen und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. ²Das Wählerverzeichnis enthält Spalten für Vermerke.
- (3) ¹Das Wählerverzeichnis wird mindestens 40 Werktage vor dem Beginn der Wahlfrist in der Geschäftsstelle der Kammer in Erfurt ausgelegt und kann dort von den Mitgliedern der Kammer während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. ²Zusätzlich kann die Auslegung auch im geschützten Mitgliederbereich der Internetseiten der Kammer erfolgen, wenn gewährleistet wird, dass allen Kammermitgliedern der Zugang möglich ist. ³Die Auslegungsfrist beträgt 20 Werktage.
- (4) ¹Der Wahlleiter gibt Ort und Zeit der Auslegung im Mitteilungsblatt der Kammer bekannt. ²Zusätzlich ist auch eine Veröffentlichung mittels Rundschreiben oder auf der Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages zulässig. ³In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass spätestens bis 18 Uhr des auf das Ende der Auslegungsfrist folgenden Werktages bei dem Wahlleiter Ansprüche auf Aufnahme und Einwendungen gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis schriftlich erhoben werden können.
- (5) ¹Über Ansprüche auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis und Einwendungen gegen die Aufnahme entscheidet innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung der Auslegungsfrist der Wahlausschuss. ²Das Wählerverzeichnis ist sodann endgültig abzuschließen.

§5

Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die von allen wahlberechtigten Mitgliedern der Kammer eingereicht werden können.
- (2) ¹Die Wahlvorschläge müssen zwischen dem 60. und dem 50. Werktage vor dem Beginn der Wahlfrist beim Wahlausschuss eingereicht werden. ²Nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge werden die jeweiligen Listennummern nach dem Zufallsprinzip vergeben. ³Die Listennummern werden vom Ausschuss per Losverfahren ermittelt.
- (3) ¹Die Wahlvorschläge müssen Namen, Vornamen und Anschrift der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. ²Sie müssen von mindestens 10 wahlberechtigten Mitgliedern der Kammer (mit Name und Anschrift) unterschrieben sein. ³Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. ⁴Wahlberechtigte dürfen sich selbst bzw. ihre eigene Liste unterstützen.
- (4) ¹Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Kandidaten beifügt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind. ²Das Einverständnis darf nur für einen Wahlvorschlag erklärt werden.
- (5) ¹In jedem Wahlvorschlag sind ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter namhaft zu machen, die gegenüber dem Wahlausschuss zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen berechtigt und insoweit von den übrigen Kandidaten bevollmächtigt sind. ²Fehlt diese Angabe, gilt der im Wahlvorschlag zuerst genannte Kandidat als bevollmächtigter Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. ³Bei Einzelwahlvorschlägen ist immer der Kandidat Vertrauensmann.
- (6) ¹Dem Wahlvorschlag kann eine Bezeichnung gegeben werden. ²Wird keine Bezeichnung angegeben, wird der Wahlvorschlag unter dem Namen des Vertrauensmannes geführt.
- (7) ¹Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und teilt entweder die Zulassung oder etwaige Mängel dem Vertrauensmann oder seinem Stellvertreter bis 45 Werktage vor Beginn der Wahlfrist mit. ²Mängel müssen bis spätestens 35 Werktage vor Beginn der Wahlfrist abgestellt sein. ³Einwendungen gegen die Entscheidung des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.
- (8) ¹Der Wahlleiter gibt die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge bis spätestens 20 Werktage vor Beginn der Wahlfrist im Mitteilungsblatt der Kammer bekannt. ²Zusätzlich ist auch eine Veröffentlichung mittels Rundschreiben oder auf der Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages zulässig.

- (9) ¹Die zur Wahl zugelassenen Listen erhalten die Möglichkeit, sich und ihr Wahlprogramm im Mitteilungsblatt der Kammer vorzustellen, wobei allen Listen derselbe Platz zur Verfügung zu stellen ist. ²Ersatzweise kann im Mitteilungsblatt ein Verweis auf die Internetseite der Kammer erfolgen, auf der die Beschränkung des Umfanges innerhalb des technischen und üblichen Rahmens unbeschränkt bleibt.

§ 6

Wahlart, Stimmzettel

- (1) ¹Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. ²Eine elektronische Wahl mit geeigneten und den Wahlgrundsätzen nach § 1 Abs. 1 entsprechenden Lösungen ist ebenso möglich, wenn dies vom ThürHeilBG gedeckt ist.
- (2) ¹Der Wahlleiter fertigt die Stimmzettel. ²Die zugelassenen Wahlvorschläge werden unter Beachtung der Regelung in § 5 Abs. 2 mit den im Zufallsverfahren ermittelten Listennummern in den Stimmzettel aufgenommen. ³Bei Durchführung einer elektronischen Wahl sind die Daten entsprechend in das Programm einzupflegen. ⁴Der Aufbau sollte einem physischen Stimmzettel nahekommen.
- (3) ¹Der Stimmzettel enthält die Titel, Namen, Vornamen und Anschriften der Kandidaten der zugelassenen Wahlvorschläge sowie die gewählte Bezeichnung. ²Auf die Bezeichnung kann verzichtet werden, wenn sie mit dem Einzelbewerber oder Vertrauensmann identisch ist.

§ 7

Versendung der Wahlunterlagen

- (1) ¹Der Wahlleiter hat nach endgültiger Feststellung der Wählerliste und nach Fertigstellung der Stimmzettel spätestens bis zum 3. Werktag vor Beginn der Wahlfrist an jeden in die Wählerliste aufgenommenen Wahlberechtigten einen Stimmzettel und zwei Umschläge zu übersenden. ²Der eine Umschlag trägt den Aufdruck „Wahl zur Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen“ und die fortlaufende Nummer des betreffenden Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis, als Adresse die Anschrift des Wahlleiters sowie einen Freimachungsvermerk; der zweite den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen“. ³Bei Durchführung einer elektronischen Wahl gelten die Fristen entsprechend für die für die Durchführung der Wahl notwendigen Unterlagen. ⁴Die Versendung kann hier, je nach gewählter Anwendung, in physischer oder elektronischer Form erfolgen.
- (2) ¹Die Wahlunterlagen gelten bei nachgewiesener Aufgabe zur Post oder ein die Versendung in zulässiger Weise durchführendes Unternehmen am 3. Werktag nach der Absendung als zugegangen. ²Der Wahlleiter vermerkt das Aufgabedatum der Wahlunterlagen im Wählerverzeichnis.

§ 8

Durchführung der Wahl

- (1) ¹Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. ²Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel die Kandidaten kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will. ³Der Wahlberechtigte kann einem Kandidaten bis zu drei Stimmen geben. ⁴Er kann seine Stimme auch Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge geben. ⁵Gibt der Wahlberechtigte weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt.
- (2) ¹Der Wahlberechtigte legt den Stimmzettel in den verschließbaren Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel zur Wahl der Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen“, verschließt diesen und legt ihn in den größeren Rücksendeumschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen“ und sendet diesen innerhalb der Wahlfrist an den Wahlleiter, wobei Stimmzettel, die nach dem Aufgabedatum gem. § 7 Abs. 2 und vor Beginn der Wahlfrist beim Wahlleiter eingehen, als in der Wahlfrist eingegangen gelten. ²Ein Stimmzettel, der nicht in dem Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel zur Wahl der Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen“ liegt oder der Umschlag nicht verschlossen ist, ist ungültig. ³Dies gilt auch, wenn auf dem Umschlag Angaben aufgebracht sind, die die Identität des Wählers erkennen lassen.
- (3) ¹Stimmzettel, die
- a) von einem nicht Wahlberechtigten oder nicht in der Wählerliste Eingetragenen abgegeben werden,
 - b) erkennbar nicht amtlich hergestellt sind,
 - c) eine andere Kennzeichnung als die Stimmabgabe enthalten,
 - d) den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 - e) einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder
 - f) mehr als drei Stimmen enthalten,
- sind ebenfalls ungültig.
- (4) ¹Bei Durchführung einer elektronischen Wahl haben die programmspezifischen Darstellungseigenheiten Vorrang.

§ 9

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹ Sofort nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung die Zahl der eingegangenen Umschläge fest. ² Dann stellt er auf Grund der auf dem Umschlag vermerkten Wahlnummer die Wahlberechtigung des Absenders durch Vergleichen mit dem Wählerverzeichnis fest und öffnet den Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen“. ³ Nachdem sämtliche Umschläge, die den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen“ tragen, durcheinandergemischt sind, werden diese Umschläge geöffnet, die gültigen Stimmzettel und sodann die gültigen Stimmen festgestellt. ⁴ Bei Durchführung einer elektronischen Wahl entfällt dieser Prozess.
- (2) ¹ Die hiernach auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sowie die Reihenfolge der Kandidaten im Wahlvorschlag werden wie folgt ermittelt: Die Zahl der zu vergebenden Sitze, vervielfacht mit der Gesamtzahl der für die Kandidaten des einzelnen Wahlvorschlages abgegebenen Stimmen, wird durch die Gesamtzahl der für die Kandidaten aller Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen geteilt. ² Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. ³ Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. ⁴ Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 1 bis 4 der Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der für die Kandidaten aller Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen entfallen sind, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihm von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen, abweichend von den Sätzen 3 und 4, zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt.
- (3) ¹ Die nach Absatz 2 einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zugewiesen. ² Haben mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. ³ Dabei werden auch solche Kandidaten berücksichtigt, auf die keine Einzelstimme entfallen ist. ⁴ Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Kandidaten enthält, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.
- (4) ¹ Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach Auszählung der Stimmen und der daraus resultierenden Verteilung der Sitze das Wahlergebnis fest und hängt es in den Geschäftsräumen der Kammer öffentlich aus. ² Bei Durchführung einer elektronischen Wahl werden das Wahlergebnis und die Sitzverteilung ebenso in den Geschäftsräumen der Kammer öffentlich ausgehängt.
- (5) ¹ Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen und erhält dieser nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dann findet eine Neuwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung statt.
- (6) ¹ Über die Auszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.
- (7) ¹ Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis im Mitteilungsblatt der Kammer bekannt. ² Zusätzlich ist auch eine Veröffentlichung mittels Rundschreiben oder auf der Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages zulässig. ³ Die Bekanntgabe gilt bei nachgewiesener Aufgabe zur Post oder ein die Versendung in zulässiger Weise durchführendes Unternehmen am 3. Werktag nach der Absendung als bewirkt.

§ 10

Information der Delegierten

- (1) ¹ Der Wahlleiter teilt den Gewählten unverzüglich ihre Wahl mit und fordert sie zur Erklärung über die Annahme innerhalb einer Frist von 5 Werktagen auf. ² Geht innerhalb der Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen. ³ Die Ablehnung der Annahme zur Wahl ist schriftlich zu erklären.
- (2) ¹ Lehnt ein gewähltes Mitglied die Wahl ab oder scheidet ein Mitglied aus der Kammerversammlung aus, so ist ein Nachrücker zu berufen. ² Nachrücker sind die Kandidaten des Wahlvorschlages des die Wahl nicht annehmenden oder ausgeschiedenen Mitglieds, die bei der Sitzverteilung unberücksichtigt geblieben sind. ³ Für ihre Reihenfolge gilt § 9 Abs. 3 entsprechend. ⁴ Die Feststellung hinsichtlich der Nachbesetzung trifft bis zur Konstituierung der Kammerversammlung und Wahl des Vorsitzes der Kammerversammlung der Wahlausschuss, danach der Vorsitzende der Kammerversammlung.

§ 11

Wahlanfechtung

- (1) ¹ Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gem. § 9 Abs. 7 schriftlich gegenüber dem Wahlleiter anfechten.
- (2) ¹ Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) ¹ Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und die begründete Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

- (4) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ²Beteiligte des Verfahrens sind der Anfechtungsführer und der amtierende Vorsitzende der Kammerversammlung oder einer seiner Stellvertreter.
- (5) ¹Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so hebt der Wahlausschuss die Feststellung auf und führt eine neue Feststellung des Wahlergebnisses durch.
- (6) ¹Wird festgestellt, dass bei der Wahlhandlung Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sind, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so erklärt der Wahlausschuss die Wahl für ungültig und ordnet unverzüglich eine Neuwahl an.
- (7) ¹Den Beteiligten des Verfahrens ist das Ergebnis schriftlich mittels rechtsmittelfähigem Bescheid zuzustellen.

II. Wahl des Vorsitzenden der Kammerversammlung und seiner Stellvertreter

§ 12

Durchführung der Wahl

- (1) ¹Für die Durchführung der Wahl wird vom amtierenden Vorsitzenden der Kammerversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, bestellt. ²Mitglieder des Wahlausschusses sind regelmäßig drei Mitarbeiter der Geschäftsstellen der Kammer oder des Versorgungswerkes der Kammer, die der amtierende Vorsitzende für fachlich geeignet hält.
- (2) ¹Die Kammerversammlung wählt in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. ²Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen aus den Reihen der Wahlberechtigten. ³Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme pro Wahlgang.
- (3) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ²Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) ¹Nach erfolgter Wahl des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter haben die Gewählten die Annahme oder Ablehnung der Wahl sofort zu erklären. ²Nach Annahme der Wahl übernehmen sie die Versammlungsleitung. ³Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, ist nur für dieses Amt nach vorstehenden Grundsätzen eine sofortige, erneute Wahl durchzuführen.
- (5) ¹Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.
- (6) ¹Nach Durchführung der Wahlen sind die Namen des gewählten Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter im Mitteilungsblatt der Kammer oder zusätzlich durch Rundschreiben oder auf der Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages zu veröffentlichen.
- (7) ¹Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vor Ablauf der Amtsdauer aus, ist in der nächsten Kammerversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. ²Die Amtszeit des Nachgewählten endet mit der der Kammerversammlung.

III. Wahl der Mitglieder des Vorstandes

§ 13

Durchführung der Wahl

- (1) ¹Für die Durchführung der Wahl wird vom amtierenden Vorsitzenden der Kammerversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, bestellt. ²Mitglieder des Wahlausschusses sind regelmäßig drei Mitarbeiter der Geschäftsstellen der Kammer oder des Versorgungswerkes der Kammer, die der amtierende Vorsitzende für fachlich geeignet hält.
- (2) ¹Wahl- und vorschlagsberechtigt für die Wahl des Vorstandes der Kammer sind die gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.
- (3) ¹Wählbar sind alle Mitglieder der Kammer, soweit nicht Regelungen der Satzung der Kammer oder der Satzung des Versorgungswerkes der Kammer entgegenstehen.
- (4) ¹Es werden in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Wahl in jeweils getrennten Wahlgängen zunächst der Präsident, der Vizepräsident und sodann fünf Beisitzer gewählt. ²Jeder Wahlberechtigte hat pro Wahlgang eine Stimme.
- (5) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ²Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) ¹Wird ein Mitglied der Kammerversammlung zum Mitglied des Vorstandes gewählt, so bleibt seine Mitgliedschaft in der Kammerversammlung erhalten.

- (7) ¹Nach der Wahl des gesamten Vorstandes der Kammer erklären die Gewählten in umgekehrter Reihenfolge, ob sie das Amt annehmen oder ablehnen. ²Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, ist nur für dieses Amt nach vorstehenden Grundsätzen eine sofortige, erneute Wahl durchzuführen.
- (8) ¹Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.
- (9) ¹Nach Durchführung der Wahlen sind die Namen der gewählten Vorstandsmitglieder im Mitteilungsblatt der Kammer oder zusätzlich durch Rundschreiben oder auf der Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages zu veröffentlichen.
- (10) ¹Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, gelten die vorstehenden Regelungen für die Nachwahl nach § 7 Abs. 4 der Satzung der Kammer.

IV. Wahl des Aufsichtsrates des Versorgungswerkes der Kammer

§ 14

Durchführung der Wahl

- (1) ¹Für die Durchführung der Wahl wird vom amtierenden Vorsitzenden der Kammerversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, bestellt. ²Mitglieder des Wahlausschusses sind regelmäßig drei Mitarbeiter der Geschäftsstellen der Kammer oder des Versorgungswerkes der Kammer, die der amtierende Vorsitzende für fachlich geeignet hält.
- (2) ¹Wahl- und vorschlagsberechtigt für die Wahl des Aufsichtsrates des Versorgungswerkes der Kammer sind die gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.
- (3) ¹Wählbar sind alle Mitglieder des Versorgungswerkes der Kammer, soweit nicht Regelungen der Satzung der Kammer oder der Satzung des Versorgungswerkes der Kammer entgegenstehen.
- (4) ¹Es werden in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Wahl in jeweils getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt. ²Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme pro Wahlgang.
- (5) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ²Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) ¹Wird ein Mitglied der Kammerversammlung zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt, so bleibt seine Mitgliedschaft in der Kammerversammlung erhalten.
- (7) ¹Nach der Wahl des Aufsichtsrates erklären die Gewählten in umgekehrter Reihenfolge, ob sie das Amt annehmen oder ablehnen. ²Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, ist nur für dieses Amt nach vorstehenden Grundsätzen eine sofortige, erneute Wahl durchzuführen.
- (8) ¹Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.
- (9) ¹Nach Durchführung der Wahlen sind die Namen der gewählten Aufsichtsratsmitglieder im Mitteilungsblatt der Kammer oder zusätzlich durch Rundschreiben oder auf der Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages zu veröffentlichen.
- (10) ¹Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Amtsdauer aus, gelten die vorstehenden Regelungen für die Nachwahl des ausgeschiedenen Mitglieds.

V. Wahl des Vorstandes des Versorgungswerkes der Kammer

§ 15

Durchführung der Wahl

- (1) ¹Für die Durchführung der Wahl wird vom amtierenden Vorsitzenden der Kammerversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, bestellt. ²Mitglieder des Wahlausschusses sind regelmäßig drei Mitarbeiter der Geschäftsstellen der Kammer oder des Versorgungswerkes der Kammer, die der amtierende Vorsitzende für fachlich geeignet hält.
- (2) ¹Wahl- und vorschlagsberechtigt für die Wahl des Vorstandes des Versorgungswerkes der Kammer sind die gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.
- (3) ¹Wählbar sind alle Mitglieder des Versorgungswerkes der Kammer, soweit nicht Regelungen der Satzung der Kammer oder der Satzung des Versorgungswerkes der Kammer entgegenstehen.

- (4) ¹ Es werden in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Wahl in jeweils getrennten Wahlgängen der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes gewählt. ² Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme pro Wahlgang.
- (5) ¹ Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ² Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) ¹ Wird ein Mitglied der Kammerversammlung zum Mitglied des Vorstandes gewählt, so bleibt seine Mitgliedschaft in der Kammerversammlung erhalten.
- (7) ¹ Nach der Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes erklären die Gewählten, ob sie das Amt annehmen oder ablehnen. ² Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, ist nur für dieses Amt nach vorstehenden Grundsätzen eine sofortige, erneute Wahl durchzuführen.
- (8) ¹ Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.
- (9) ¹ Nach Durchführung der Wahlen sind die Namen der gewählten Vorstandsmitglieder im Mitteilungsblatt der Kammer oder zusätzlich durch Rundschreiben oder auf der Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages zu veröffentlichen.
- (10) ¹ Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, gelten die vorstehenden Regelungen für die Nachwahl des ausgeschiedenen Mitglieds.

VI. Wahl der Kreisstellenvorsitzenden der Kammer

§ 16 Durchführung der Wahl

- (1) ¹ Der Vorsitzende jeder Kreisstelle und sein Stellvertreter sind binnen vier Monaten nach Konstituierung der Kammerversammlung zu wählen. ² Bei Kreisstellen mit mehr als 100 Mitgliedern können zwei Stellvertreter gewählt werden. ³ Die Wahl ist auf einer Kreisstellenversammlung durchzuführen, zu der durch den bisherigen Vorsitzenden bis vier Wochen vor der Versammlung einzuladen ist.
- (2) ¹ Die Kreisstellenversammlung bestimmt aus der Mitte der anwesenden Mitglieder für die Wahl einen Wahlleiter, der die Wahl durchführt. ² Der Wahlleiter kann Wahlhelfer bestimmen. ³ Der Wahlleiter und die Wahlhelfer dürfen selbst nicht für das Amt des Kreisstellenvorsitzenden oder eines Stellvertreters kandidieren.
- (3) ¹ Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kreisstelle. ² Der bisherige Vorsitzende der Kreisstelle erhält ein von der Kammer aufgestelltes Wählerverzeichnis. ³ Dieses hat er zu prüfen und nach Einbeziehung etwaig notwendiger Änderungen an den bestellten Wahlleiter zu übergeben.
- (4) ¹ Die Kreisstellenvorsitzenden und ihre Stellvertreter werden in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Wahl in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt. ² Der Wahlleiter fertigt hierfür die Stimmzettel an. ³ Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme pro Wahlgang.
- (5) ¹ Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. ² Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem der Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) ¹ Nach der Wahl erklären die Gewählten, ob sie das Amt annehmen oder ablehnen. ² Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, ist nur für dieses Amt nach vorstehenden Grundsätzen eine sofortige, erneute Wahl durchzuführen.
- (7) ¹ Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Kreisstelle, kann ein von Absatz 4 abweichendes Wahlverfahren durchgeführt werden. ² Möglich ist hier insbesondere eine offene Abstimmung.
- (8) ¹ Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.
- (9) ¹ Nach Durchführung aller Wahlen sind die Namen der gewählten Kreisstellenvorsitzenden und ihrer Stellvertreter im Mitteilungsblatt der Kammer oder zusätzlich in einem Rundschreiben oder auf der Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages zu veröffentlichen.
- (10) ¹ Scheidet ein Vorsitzender oder dessen Stellvertreter der Kreisstelle während der Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Kreisstellenversammlung eine Ersatzwahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung durchzuführen.
- (11) ¹ Die vorgenannten Regelungen sollen auch für evtl. anderweitige bezeichnete Untergliederungen gelten (z. B. Bezirksstellen).

VII. Wahl der Ausschüsse, Sachverständigen und sonstigen Funktionsträger der Kammer durch die Kammerversammlung

§ 17 Durchführung der Wahl

- (1) ¹ Sofern durch die Kammerversammlung Ausschüsse, Sachverständige oder andere Funktionsträger eingesetzt werden, werden diese durch die Kammerversammlung auf Vorschlag eines Mitgliedes der Kammerversammlung, des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder des Vorstandes des Versorgungswerkes gewählt oder berufen, sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen.
- (2) ¹ Für die Durchführung der Wahl wird vom amtierenden Vorsitzenden der Kammerversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, bestellt. ² Mitglieder des Wahlausschusses sind regelmäßig drei Mitarbeiter der Geschäftsstellen der Kammer oder des Versorgungswerkes der Kammer, die der amtierende Vorsitzende für fachlich geeignet hält.
- (3) ¹ Die Wahl erfolgt grundsätzlich nach den Regelungen des Absatzes 5. ² Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Kammerversammlung kann ein von Absatz 5 abweichendes Wahlverfahren durchgeführt werden. ³ Nach diesem wird allgemein, frei, unmittelbar und geheim in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt. ⁴ Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme pro Wahlgang.
- (4) ¹ Gewählt ist bei dem Wahlverfahren nach Absatz 3, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ² Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) ¹ Die Wahl erfolgt in einer geheimen Abstimmung im Block (wenn genauso viele Kandidaten zur Wahl stehen, wie Posten zu besetzen sind) oder einer Mehrheitslistenwahl (wenn mehr Kandidaten zur Wahl stehen als Posten zu besetzen sind). ² Wenn bei einer Wahl im Block genauso viele Kandidaten zur Wahl stehen wie Posten zu besetzen sind, so hat jeder Stimmberechtigte eine Stimme. ³ Stehen mehr Kandidaten zur Verfügung als Posten zu besetzen sind (Mehrheitslistenwahl), so richtet sich die Anzahl der Stimmen der Wahlberechtigten bei der Abstimmung im Block nach der Anzahl der für das jeweilige Gremium zu wählenden Mitglieder.
- (6) ¹ Gewählt sind bei einer Mehrheitslistenwahl diejenigen Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. ² Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. ³ Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁴ Wenn bei einer Wahl im Block genauso viele Kandidaten zur Wahl stehen, wie Posten zu besetzen sind, so gilt der Block als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (7) ¹ Nach der Wahl erklären die Gewählten, ob sie das Amt annehmen oder ablehnen. ² Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, ist nur für dieses Amt nach vorstehenden Grundsätzen eine sofortige, erneute Wahl durchzuführen.
- (8) ¹ Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.
- (9) ¹ Nach Durchführung der Wahlen sind die Namen der Gewählten und ihrer Stellvertreter im Mitteilungsblatt der Kammer oder zusätzlich in einem Rundschreiben oder auf der Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages zu veröffentlichen.
- (10) ¹ Scheidet ein Mitglied der Ausschüsse, ein Sachverständiger oder andere Funktionsträger der Kammer während der Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Sitzung der Kammerversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

VIII. Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer

§ 18 Durchführung der Wahl

- (1) ¹ Die Bestimmungen über die Wahl der Ausschüsse der Kammer finden unter Beachtung der Satzung der BZÄK sinngemäß Anwendung auf die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter zur Bundesversammlung der BZÄK. ² Den zu wählenden Delegierten ist eine Platzierung von 1–X zuzuordnen. ³ Bei einer Wahl im Block mit mehr Kandidaten als zu besetzenden Posten richtet sich die Platzierung nach den erhaltenen Stimmen. ⁴ Bei Stimmengleichheit der beiden gewählten Delegierten mit der niedrigsten Anzahl an Stimmen ist eine Stichwahl vorzunehmen. ⁵ Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) ¹ Sollte sich während der Legislatur die Anzahl der zu Entsendenden erhöhen und bei der Wahl der Delegierten mehr Kandidaten zur Verfügung gestanden haben, als Posten zu besetzen waren, ist der unterlegene Kandidat mit den meisten Stimmen nachzubenehnen. ² Die gewählten Delegierten bleiben im Amt. ³ Eventuell notwendige Nachwahlen von Delegierten zur Bundesversammlung der BZÄK sind in der nächsten Kammerversammlung vorzunehmen. ⁴ Sollte eine Bundesversammlung mit einer erhöhten Anzahl von Delegierten vor der Nachwahl stattfinden und keine unterlegenen Kandidaten zur Verfügung stehen, ist auf gewählte Ersatzdelegierte zurückzugreifen.
- (3) ¹ Sollte sich während der Legislatur die Anzahl der zu Entsendenden verringern, bleiben die numerisch höchstplatzierten Delegierten im Amt.

IX. Wahlunterlagen, Allgemeine Regelungen, Inkrafttreten

§ 19

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) ¹Die Wahlunterlagen für die Wahlen zur Kammerversammlung gemäß dieser Wahlordnung sind bis zur Erlangung der Bestands- und Rechtskraft aufzubewahren.
- (2) ¹Die Wahlunterlagen für die Wahlen nach den Abschnitten II, III, IV, V, VII und VIII gemäß dieser Wahlordnung sind bis zum Ende der Widerspruchsfrist gegen die Niederschrift nach § 9 der Geschäftsordnung der Kammer aufzubewahren. ²Für elektronisch durchgeführte Wahlen gilt die Frist entsprechend.
- (3) ¹Wahlunterlagen nach Abschnitt VI sind einen Monat nach Durchführung der Wahlen aufzubewahren. ²Für elektronisch durchgeführte Wahlen gilt die Frist entsprechend.

§ 20

Allgemeine Regelungen

- (1) ¹Die Bestimmungen des § 13 der Geschäftsordnung der Kammer finden auf Ausschüsse nach der Wahlordnung keine Anwendung.
- (2) ¹Gewählte nehmen grundsätzlich nach der Erklärung über die Annahme der Wahl ihr Amt auf. ²Ist in der Satzung, der Geschäftsordnung oder einer anderen Bestimmung etwas Abweichendes geregelt, gilt dies vorrangig.
- (3) ¹Wenn nichts Abweichendes geregelt sein sollte, enden Amtsperioden aller Gewählten und Berufenen mit der Wahlperiode der Kammerversammlung.
- (4) ¹Alle in dieser Ordnung gewählten Funktionsbezeichnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsoptionen.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen sowie nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 15 Abs. 2 Thüringer Heilberufegesetz i. V. m. § 6 Abs. 2 der Satzung der Kammer am 1. des Monats nach der Bekanntgabe in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.
- (2) ¹Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat mit Schreiben vom 25.05.2022 unter Az. 41-6287/31-1-60014/2022 gemäß § 15 Abs. 2 Thüringer Heilberufegesetz die Genehmigung erteilt.
- (3) ¹Die vorstehende Wahlordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen wird hiermit ausgeteilt und gemäß § 15 der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen im Thüringer Zahnärzteblatt veröffentlicht.

Erfurt, 26. Mai 2022



Dr. Jörg-Ulf Wiegner
Vorsitzender der Kammerversammlung